

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.747.404

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8338/J-NR/2021

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 22.10.2021 unter der **Nr. 8338/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Detailbudget 20.01.01 Arbeitsmarktadministration BMA-Ziel 1** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Warum haben Sie sich als Bundesminister für Arbeit für dieses Ziel 1 entschieden?*

Dieses Ziel fokussiert im Detailbudget 20.01.01 auf die einzige Finanzposition, deren Inanspruchnahme vom Bedarf und von der Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Bereich berufliche Rehabilitation abhängig ist. In der Abweichung von Voranschlagswert und Erfolg kommt dieser Zusammenhang zum Ausdruck.

#### Zur Frage 2

- *War dieses Ziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?*

Die termingerechte Abrechnung und Akontierung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation und sonstigen der Arbeitsmarktintegration dienenden Maßnahmen wird im Rahmen der aktualisierten Vereinbarungen jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 16 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) sichergestellt.

**Zur Frage 3**

- *Wie stellten sich die konkreten „Modalitäten der Abrechnung und Akontierung der finanziellen Bedeckung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation“ im BMA konkret dar?*

§ 16 AMPFG normiert, dass die Beiträge der Pensionsversicherung zur Finanzierung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation und sonstigen der Arbeitsmarktintegration dienenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Arbeitsmarktservice (AMS) für Personen, die Umschulungsgeld oder Rehabilitationsgeld beziehen oder bezogen haben, der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen sind. Die Modalitäten der Akontierung und der Abrechnung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation und sonstigen der Arbeitsmarktintegration dienenden Maßnahmen sind zwischen den Pensionsversicherungsträgern und dem AMS mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung handelt es sich um eine Kooperationsvereinbarung des AMS mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (zuletzt aktualisiert 2020), um Personen, die eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung aufweisen, in die Lage zu versetzen, ihren früheren Beruf oder ihre bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit, oder wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Entsprechend der gesetzlichen Norm wird in der Vereinbarung auch die anteilige Kostenbeteiligung bezüglich der verschiedenen Kategorien festgelegt. Im Fall beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation während des Bezugs von Umschulungsgeld werden die dem AMS entstehenden Kosten für Trägerförderungen zur Gänze und im Fall der sonstigen der Arbeitsmarktintegration dienenden Maßnahmen in den ersten drei Jahren nach Bezug des Umschulungsgeldes zur Hälfte von der Pensionsversicherung ersetzt. Dieser Vereinbarung wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zugestimmt. Der Bundesvoranschlag räumt dem Bundesministerium für Arbeit im Detailbudget 20010101 eine Einzahlungs- und Auszahlungsermächtigung ein, die jährlich im Ausmaß des tatsächlich erfolgten Kostenersatzes durch die Pensionsversicherung zugunsten der Arbeitsmarktrücklage in Anspruch genommen wird.

**Zu den Fragen 4 und 5**

- *Gibt es Überlegungen die „Modalitäten der Abrechnung und Akontierung der finanziellen Bedeckung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation“ zu ändern?*
- *Wenn ja, wann und aus welche Gründen?*

Die vereinbarten Modalitäten der Abrechnung und Akontierung der finanziellen Bedeckung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation haben sich bis dato bewährt. Die Anwendung dieser Modalitäten dient dem Zweck, die termingerechte Abrechnung und Akontierung entsprechend den Bestimmungen des § 16 AMPFG jährlich sicherzustellen.

**Zu den Fragen 6 und 7**

- *Welche alternativen Ziele hätte es beim Detailbudget 20.01.01 Arbeitsmarktadministration BMA zu diesem Ziel gegeben?*
- *Wurden diese im BMA bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?*

Auswahl, Entscheidung und Festlegung der Ziele erfolgen mit Blick auf die arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Detailbudgets, die dazu gehörigen Finanzpositionen und deren jeweiligen spezifischen administrativen Stellenwert.

**Zur Frage 8**

- *Wie bewerten Sie als Verhaltensökonom dieses Ziel?*

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

